

HUBERT WOLF

Fürst und/oder Bischof?

Anmerkungen zum neuen Bischofslexikon (1648–1803)

Im Jahre 1983 erschien unter der Ägide von Erwin Gatz (Rom) ein biographisches Lexikon über den Episkopat des deutschsprachigen Raumes. Es behandelte den Zeitraum von der Säkularisation bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1785/1803–1945)¹. Das Werk war in seiner Konzeption ursprünglich nur auf diesen einen Band angelegt. Der gute Erfolg veranlaßte den Herausgeber jedoch, einen zweiten Band in Angriff zu nehmen, der die Biographien der Bischöfe und des Heiligen Römischen Reiches (1648–1803) bietet². Dabei wurde die Konzeption von Band eins auf Band zwei übertragen. Ein dritter Band, dessen zeitliche Abgrenzung zunächst umstritten war, soll in Kürze publiziert werden und den Zeitraum zwischen Wiener Konkordat und Westfälischem Frieden (1448–1648) behandeln³.

Das Echo auf den ersten Teil des Bischofslexikons war durchgehend positiv. Es wurde zu Recht als »ein ebenso zuverlässiges wie vorzüglich ausgestattetes Werk« (Rudolf Morsey) bezeichnet, in dem eine Vielzahl »schwer aufzufindender Information zusammengetragen« sei (Heribert Schmitz). In der Tat beeindruckt der Informationsgehalt der über 1000 biographischen Artikel und Biogramme der Bischöfe und leitenden Bistumsbeamten (wie Generalvikare, Kanzler, Domdekane etc.) und die ausgezeichnete Bibliographie, die nicht selten nur Spezialisten bekannte, an abgelegenen Orten erschienene diözesangeschichtliche Literatur einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich macht. Kein (Kirchen-)Historiker, der sich mit dem 19. und 20. Jahrhundert beschäftigt, kann an diesem Lexikon vorbeigehen, das sich in den wenigen Jahren seit seinem Erscheinen bereits einen Platz als Standardwerk erobern konnte.

Aber nicht nur die Durchführung, auch die Konzeption des ersten Bandes⁴ vermag voll zu überzeugen. Im Mittelpunkt steht der Bischof als Leiter seiner Diözese, der seit den Säkularisationen auf seine geistlichen Funktionen beschränkt war. Wenn man so will, wurde das »tridentinische« Bischofsideal, das den Episkopus als vor Ort residierenden Hirten der ihm anvertrauten Herde, als Motor der geistlichen Erneuerung, als Vorbild im Glauben etc. sah, erst im 19. Jahrhundert voll verwirklicht. Überspitzt formuliert könnte man sagen, das sogenannte »tridentinische« Bischofsideal sei eine Erfindung des 19. Jahrhunderts.

1 Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.

2 Erwin GATZ/Stephan JANKER (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.

3 Arbeitstitel: »Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon 1448–1648«.

4 GATZ (wie Anm. 1) S. IX–XI.

Der um seines Glaubens willen leidende und verfolgte Athanasius⁵ wurde mehr und mehr zum Idealbild des wahren Bischofs, der den »Staatsknechten« und »Josephinern« im bischöflichen Amt immer wieder vorgehalten wurde⁶. Der Fall Klemens August Droste zu Vischering (1773–1845)⁷ in Köln, den man zum Märtyrer im Kampf für den wahren Glauben gegen den absolutistischen Staat hochstilisierte⁸, macht dies beispielhaft deutlich. Die Bischöfe, die auf eine Kooperation von Kirche und Staat, von »weltlicher« und »geistlicher« Gewalt aus waren, wurden als »Schwächlinge« oder zumindest »Hofbischöfe« gebrandmarkt⁹. So gesehen brachte erst die Säkularisierung des 19. Jahrhunderts und die kirchliche Reaktion auf dieselbe das völlige Ende der abendländischen »Christianitas«, in der »Geistliches« und »Weltliches« in einer Art höherer Einheit »aufgehoben« war¹⁰. Die Kirche verlor dadurch stetig an gesellschaftlicher Relevanz, die Bischöfe wurden fast ausschließlich auf ihre geistlichen Funktionen als »Weiher« und »Salber«, wie manche »Staatskirchler« nicht ohne Ironie bemerkten, beschränkt. Wenn Gatz deshalb die päpstliche Bestätigung eines Gewählten beziehungsweise das Datum der römischen Ernennung den Amtsdaten der Bischöfe zugrunde legt, dann ist dies nur konsequent und sachlogisch. Eine reichsrechtliche Alternative bestand schließlich seit 1803 nicht mehr.

Diese in Band eins so bewährte Konzeption wurde weitgehend auf Band zwei übertragen¹¹, in dem 59 Bistümer und Jurisdiktionsbezirke erfaßt werden. Rund 40 Autoren verfaßten über 850 Kurzbiographien der Fürstbischöfe und Biogramme der Weihbischöfe, Generalvikare und anderer leitender Bistumsbeamten der Germania Sacra sowie der böhmischen und mährischen Diözesen. Dazu kommen die vom Deutschen Orden gegründeten Bistümer Ermland und Kulm sowie Lausanne. Dem alphabetisch geordneten biographischen Teil¹² – die Fürstbischöfe aus den hochadeligen Dynastien findet man unter ihren Vornamen, die übrigen unter dem Nachnamen – ist ein Verzeichnis der Personen nach Diözesen¹³, Listen der Päpste, der wichtigsten »deutschen« Herrscher sowie der für das Reich zuständigen Nuntien von Wien, Köln, München und Luzern beigegeben¹⁴. Eine ausgezeichnete Bibliographie zur Geschichte der Germania Sacra (1648–1803)¹⁵ und eine Karte der Bischofssitze runden den gelungenen Lexikonband ab.

Es ist dem Herausgeber erneut gelungen, kompetente Autoren zu gewinnen, die meist ausgewiesene Fachleute für das von ihnen behandelte Bistum sind. Die Männer in der zweiten Reihe (Generalvikare und Weihbischöfe) wurden zum Teil aufgrund archivalischer Quellen zum erstenmal überhaupt biographisch erfaßt, wie – um nur ein Beispiel zu nennen – die

5 Vgl. etwa Johann Adam MÖHLER, Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit, besonders im Kampfe mit dem Arianismus, 2 Teile, Mainz 1827; 2. veränderte Auflage, Mainz 1844. Joseph GÖRRES, Athanasius, Regensburg 1838.

6 Vgl. dazu als Beispiel SION Nr. 140 vom 21. November 1845, S. 1428–1430.

7 Eduard HEGEL, Art.: Droste zu Vischering, in GATZ (wie Anm. 1) 145–148.

8 Dazu immer noch grundlegend Heinrich SCHRÖRS, Die Kölner Wirren (1837). Studien zu ihrer Geschichte, Berlin/Bonn 1927.

9 Dieses Schicksal widerfuhr vor allem dem Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel (1764–1835). Dazu Walter LIPGENS, Ferdinand August Graf von Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835. Die Wende vom Staatskirchentum zur Kirchenfreiheit (Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalen 18. Westfälische Biographien 4), 2 Bde., Münster i. W. 1965.

10 Zum Begriff vgl. Friedrich KEMPF, Das Problem der Christianitas im 12. und 13. Jahrhundert, in: HJ 79, 1960, 104–123.

11 GATZ/JANKER (wie Anm. 2), S. IX–X.

12 Ebd. 1–591.

13 Ebd. 592–632.

14 Ebd. 633–636.

15 Ebd. 637–662.

Generalvikare von Osnabrück¹⁶. Häufig wurden auch Quellen aus Bistumsarchiven und die lokale Literatur vollständig herangezogen. Die einzelnen Artikel sind jedoch auch ein Spiegelbild des ganz unterschiedlichen Forschungsstandes hinsichtlich der Fürstbischöfe der Reichskirche. So enthalten eine Reihe von Beiträgen Ungenauigkeiten, die nur durch umfangreiche Archivstudien zu vermeiden gewesen wären. Dies konnte nicht die Aufgabe eines Lexikonartikels sein. Vielmehr gibt das Werk wichtige Anregungen für die künftige Forschung. Daß auch der zweite Band des Bischofslexikons ein unverzichtbares Nachschlagewerk für die Geschichte der *Germania Sacra* ist und seinen Platz behaupten wird, steht außer Frage. Dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern kann man grundsätzlich zu dem gelungenen Werk nur gratulieren.

Dessenungeachtet sollen im folgenden einige Anfragen an die Konzeption des zweiten Bandes, die von Band eins übernommen wurde, und einige Corrigenda angebracht werden. Diese wollen keineswegs als Schlußwort angesehen werden, sondern sollen zur Diskussion gestellt werden. Vielleicht findet die eine oder andere Anmerkung in Band drei Berücksichtigung.

I. Konzeptionelle Anfragen

1. Der Herausgeber geht in seinem Vorwort von einer weitgehenden Verwirklichung des tridentinischen Bischofsideals in der Reichskirche nach dem Westfälischen Frieden aus. Dabei wird die Doppelstellung der Fürstbischöfe zu wenig berücksichtigt. Die »episkopale« Betrachtungsweise mag für das 19. Jahrhundert zutreffen, für das 17. und 18. Jahrhundert muß sie jedoch relativiert werden. Die Fürst-Bischöfe der *Germania Sacra* waren eben nicht nur Bischöfe der katholischen Kirche, sondern auch und vor allem Fürsten des Heiligen Römischen Reiches. Deshalb galt für sie nicht nur das kanonische Recht, sondern auch das Reichsrecht. Überdies ging es den meist hochadeligen Fürstbischöfen vor allem um die Temporalia, die *Spiritualia* liefen gleichsam nebenher. Im Mittelpunkt des Interesses eines Bischofs und seiner Dynastie respektive Familie stand das Hochstift und seine finanziellen, strategischen, militärischen und politischen Ressourcen. Die mit dem weltlichen Herrschaftsbereich verbundenen – meist wesentlich größeren – Diözesen als geistliche Sprengel nahm man nicht selten lediglich als Mitgift in Kauf. Ihre Verwaltung überließen die hochadeligen Herren ohnehin meist begabten Bürgerlichen oder Angehörigen des niederen Adels, die man als Offiziale, Generalvikare und Weihbischöfe engagierte.

Viele Bischöfe der Reichskirche besaßen zwar die höheren Weihen, sie empfangen die Bischofsweihe jedoch zum Teil erst Jahre nach dem Amtsantritt, wie etwa Joseph Clemens von Bayern. Mitglieder hochadeliger Dynastien, vor allem Prinzen der Häuser Habsburg, Pfalz-Neuburg oder Lothringen verfügten dagegen nur über die Subdiakonatsweihe, so daß sie die geistlichen Funktionen, die heute allgemein mit dem Amt eines Bischofs verbunden sind (Pontifikalien, Firmungen, Weihen etc.), ohnehin nicht selbst ausüben konnten. Zu fragen wäre, ob sie deshalb vom kanonistischen Standpunkt her überhaupt als Bischöfe im eigentlichen Sinn angesehen werden dürfen. Nur wenige Prälaten der *Germania Sacra* verstanden sich von ihrem Selbstverständnis her als geistliche Bischöfe, sie waren zuerst weltliche Reichsfürsten. Man kann daher in gewissem Sinne von einer »*Episkopalisierung*« in der Konzeption des neuen Bischofslexikons sprechen, die zu stark auf den *Bischof* fixiert ist und zu wenig den *Fürsten* sieht. Daraus ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen.

2. Die Priorität des kanonischen Rechts vor dem Reichsrecht führte dazu, daß die *nicht-bischöflichen Kirchenfürsten* der Reichskirche keine Aufnahme in das Lexikon fanden, obwohl

das Kriterium »Bischof«, das eigentlich »Bischofsweihe« heißen müßte, im Zeitraum von Westfälischem Frieden bis zur Säkularisation nicht überzeugen kann. Würde dieser strenge Maßstab angelegt werden, dürfte mancher Kurfürst und Erzbischof der Germania Sacra nicht im Bischofslexikon stehen. Andererseits ist der Ausschluß der Fürstbische und Pröpste von Berchtesgaden, Corvey, Ellwangen, Fulda, Kempten, Murbach-Luders oder Stablo-Malmédy, die überdies einen quasiepiskopalen Status innehatten oder sogar den Übergang zur Diözese schafften (wie Fulda 1752), nicht verständlich. Ähnliches gilt für den Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens¹⁷.

3. Eine weitere Folge dieser Konzeption ist die Angabe der *Amtsahre der Bischöfe nach dem Datum der päpstlichen Ernennung*. Das Reichsrecht findet dabei keinerlei Berücksichtigung; ohne die Verleihung der Regalien durch den Kaiser war ein Fürst-Bischof jedoch erst halb im Amt. Andererseits galt beispielsweise Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1664–1732) seit seiner Wahl 1694 als Bischof von Worms¹⁸, obwohl ihn Rom erst 1702 bestätigte¹⁹. Ähnliches trifft auf Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688) zu, der 1683 vom Domkapitel zum Bischof von Münster postuliert worden war. Auch seine jurisdiktionellen Akte mußte die römische Kurie 1687 a posteriori legalisieren²⁰. So war der Wittelsbacher faktisch fünf Jahre lang Fürstbischof von Münster – eine Tatsache, die dem einschlägigen Artikel des Bischofslexikons aufgrund seiner Prämissen entgeht²¹.

4. Des weiteren ergibt sich aus dem episkopal-kurialen Ansatz eine *katholische Verengung*. Die drei evangelischen Fürstbischöfe von Osnabrück²² – Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1662–1698), Ernst August II. von Braunschweig-Lüneburg (1716–1728) und Friedrich von York (1764–1802) – die nach der »successio alternativa« des Westfälischen Friedens²³ reichsrechtlich gesehen durchaus zu den »Bischöfe[n] des Heiligen Römischen Reiches« gehören, sucht man im Bischofslexikon vergeblich. Erneut kann die fehlende Bischofsweihe der Protestanten nicht als überzeugendes Kriterium angesehen werden. Auch wenn die Verwaltung der Spiritualia während der Regierungszeit eines evangelischen Fürstbischofs von Osnabrück beim Kurfürsten von Köln lag, blieb das Hochstift doch vollkommen unter der Herrschaft des Bischofs. Deshalb vermag das Argument, die protestantischen Fürstbischöfe würden »in den offiziellen Bischofslisten nicht aufgeführt«²⁴ nicht zu überzeugen.

17 Vgl. dazu Rudolf REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83, 1988, 213–235.

18 Davon geht offenbar auch das Bischofslexikon aus. GATZ/JANKER (wie Anm. 2) 124–127.

19 Dazu umfangreiches bisher nicht ausgewertetes Material in München, Geheimes Hausarchiv der Wittelsbacher (GHA), Korrespondenzakten 1106.

20 Vgl. Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 24), St. Ottilien 1985, 144–146. – Friedrich KEINEMANN, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung/persönliche Zusammensetzung/Parteibeziehungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22), Münster i. W. 1967, 116–121.

21 GATZ/JANKER (wie Anm. 2) 301 f.

22 Vgl. Hermann HOBERG, Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Das Bistum Osnabrück 1), Osnabrück 1939. – DERS., Der Hl. Stuhl und die Wahlen der protestantischen Fürstbischöfe von Osnabrück nach dem Westfälischen Frieden, in: ZRG Kan 33, 1944, 322–336.

23 Zusammenfassend mit der einschlägigen Literatur Michael F. FELDKAMP, Die Ernennung der Osnabrücker Weihbischöfe und Generalvikare in der Zeit der »successio alternativa« nach römischen Quellen, in: RQ 81, 1986, 229–247; 229 f.

24 GATZ/JANKER (wie Anm. 2) 616. Zu fragen bleibt, welche »offiziellen« Bischofslisten gemeint sind.

gen, da es erneut die Doppelstellung der Fürst-Bischöfe der Germania Sacra nicht ausreichend berücksichtigt.

Andererseits fehlt im Bischofslexikon ein aus römischer Sicht legitimer Fürstbischof von Osnabrück: Wolfgang Georg von Pfalz-Neuburg (1659–1683)²⁵. Da die Kurie die evangelischen Fürstbischöfe ablehnte, versuchte sie 1668 den Pfälzer als rechtmäßigen Bischof durchzusetzen – ein Versuch, der mißlang²⁶. Über Wolfgang Georgs Ernennung hätte man gerne mehr erfahren, da hier Reichsrecht und kanonisches Recht exemplarisch aufeinanderprallten.

5. Da in den zeitgenössischen Quellen bei den Weihbischöfen kaum deren Familienname, sondern meist das entsprechende Titularbistum angegeben wurde²⁷, wäre ein alphabetisches *Verzeichnis der Titularbischöfe* mit Auflösung ihrer bürgerlichen Namen ein dringend benötigtes Hilfsmittel, das den »Eubel« wirklich weiterführen und jedem Archivbenützer viel Mühe ersparen könnte. Vielleicht kann dem projektierten dritten Band des Bischofslexikons ein solches, alle drei Bände umfassendes Verzeichnis der Titularbischöfe beigegeben werden? Dies läge in der logischen Konsequenz der »episkopalen« Konzeption.

II. Corrigenda

1. Der Artikel über den Osnabrücker Kapitularvikar Karl Philipp Johann Freiherr Spies von Büllesheim zu Rath (1700–1774) ist zwar im biographischen Teil vorhanden²⁸, fehlt jedoch in der entsprechenden Osnabrücker Liste²⁹.

2. Die Daten des Apostolischen Administrators Franz Ludolf Jobst Freiherr von Landsberg († 1732) stimmen im biographischen Teil³⁰ und der Münsteraner Liste³¹ nicht überein. War Landsberg Administrator von 1706/07 oder von 1719/21 oder beide Male?

3. Das Salzburger Eigenbistum Lavant sucht man in der im Anhang abgedruckten Karte mit sämtlichen behandelten Bistümern und Jurisdiktionsbezirken vergeblich. Man muß in der Salzburger Bistumsgeschichte beschlagen sein, um zu wissen, daß der Sitz dieser Diözese sich in St. Andrä befand. Lediglich dieser Ort wird in der Karte angegeben. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, den Namen Lavant – wenigstens in Klammern – dazuzusetzen, da das Salzburger Eigenbistum fast ausschließlich unter diesem Namen bekannt ist?

4. Auch die Liste der Nuntien enthält Ungenauigkeiten. So fehlt etwa in der Kölner Nuntiatur 1666 Antonio Maria Fini³². Beim Kölner Geschäftsträger des Jahres 1721 handelt es sich um Ludovico Favini statt Faccini³³.

25 Peter HERSCHE, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert* 1, Bern 1984, 261.

26 Vgl. dazu *Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive Summorum Pontificum – S. R. E. Cardinalium Ecclesiarum Antistitum series*, Vol. V, ed. par Remigius RITZLER/Pirmin SEFRIN, Patavii 1952, 299. – Rudolf REINHARDT, *Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie*, in: HJ 84, 1964, 118–128; 126 Anm. 55.

27 So taucht der Konstanzer Weihbischof Franz Karl Joseph Reichsgraf Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn (1708–1769) in den Quellen meist als »Episcopus titularis Domitiopolitanus« auf.

28 GATZ/JANKER (wie Anm. 2) 480.

29 Ebd. 616f.

30 Ebd. 259f.

31 Ebd. 614.

32 Dazu Michael F. FELDKAMP, *Die Erforschung der Kölner Nuntiatur: Geschichte und Ausblick. Mit einem Verzeichnis der Amtsdaten der Nuntien und Administratoren (Interimsverwalter) der Kölner Nuntiatur (1584–1794)*, in: AHP 28, 1990, 201–283; 270.

33 Ebd. 276.

5. Der biographische Artikel über Karl Josef Ignaz von Lothringen (1680–1715)³⁴ enthält eine Reihe von Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten. Der Lothringer wurde nicht – wie der Verfasser behauptet – 1701 zum Fürstabt von Stablo-Malmédy postuliert und vom Papst nicht bestätigt, während sein Bruder Franz Anton (1689–1715) 1712 gewählt worden sein und die päpstliche Bestätigung erhalten haben soll. Vielmehr wurde Franz Anton 1701 in der Doppelabtei postuliert, während Karl Josef nie in Stablo-Malmédy kandidiert hat. Worauf der Verfasser sich für diese Angaben stützt, bleibt unklar. Dieser Artikel ist ein sprechendes Beispiel dafür, daß der biographische Ansatz der dynastischen Ergänzung bedarf. Viele Kandidaturen um Fürstbischöfsstühle in der Reichskirche waren nicht das Werk von Einzelpersonen. Vielmehr betrieben die mächtigen Familien Reichskirchenpolitik im großen Stil. Tatsächlich war es der Lothringischen Dynastie relativ gleichgültig, welcher ihrer Prinzen Fürstabt von Stablo-Malmédy wurde; Hauptsache, das Haus Lothringen kam in den Besitz der einträglichen Doppelabtei.

34 GATZ/JANKER (wie Anm. 2) 218–220.